

Hygienekonzept für den außerschulischen Unterricht in Musikschulen in Rheinland-Pfalz

Grundlage 16. CoBeLVO

Stand: 26.02.2021

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind vom Unterricht auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Räume bzw. der Aufführungsfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG.
- b. In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- c. Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der 16. CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d. In den Räumlichkeiten ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e. Die Nutzung von Sanitärräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu halten.
- f. Werden die Räume von verschiedenen Gruppen nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung, ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.

Organisation des Unterrichts

- a. Der außerschulische Musikunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 16 CoBeLVO.

- b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- c. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während des Unterrichts bzw. des Auftritts nicht gewechselt werden.
- d. Die Unterrichtseinheiten sind von 60 auf 2 x 30 Minuten zu unterteilen, um eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- e. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- f. Noten sollten vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- g. Gespräche vor und nach dem Unterricht sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.

Generelle Hinweise

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Der Unterricht von Blasinstrumenten sowie Gesang ist in Präsenzform nicht gestattet.

Spezifische Hinweise zum Unterricht im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

- a. Das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter sowie die Hygiene-Empfehlungen sind den Leitlinien, Empfehlungen und Orientierungshilfen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz zu entnehmen.